

HYGIENEKONZEPT

zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus
SARS-CoV-2 für die Wolfsburger Wochenmärkte

Betreiber der Wolfsburger Wochenmärkte

Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt

Geltungsbereich

Dieses Hygienekonzept gilt während der Marktzeiten für die Wolfsburger Wochenmärkte

- auf dem Rathausplatz/Porschestraße (mittwochs und samstags)
- auf dem Denkmalplatz in Fallersleben (mittwochs und samstags)
- auf dem Brandenburger Platz (dienstags und freitags)
- auf dem Hansaplatz (donnerstags)
- auf dem Marktplatz Jenaer Straße in Westhagen (donnerstags)
- auf dem Festplatz in der Meinstraße in Vorsfelde (freitags)
- auf dem Detmeroder Markt in Detmerode (samstags)

Wahrung des Abstandsgebotes

Jede Person hat auf den Marktplätzen während der Marktzeiten einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten. Ausnahmen vom Abstandsgebot sind in der Niedersächsischen Corona-Verordnung festgelegt.

Alle Wochenmärkte finden auf jeweils ausreichend großen Plätzen statt. Die Marktstände und –wagen werden mit größerem Abstand zueinander aufgestellt, wofür zum Teil zusätzliche Flächen in Anspruch genommen werden. Somit steht mehr Platz für die Besucher *innen der Märkte zur Verfügung und der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen kann in der Regel gewahrt werden.



Begrenzung von Personen / Maskenpflicht

Eine Begrenzung der Anzahl der Personen auf den Marktplätzen findet nicht statt, da die Marktplätze ausreichend groß sind. Da das Besucheraufkommen aber nur schwer kontrollierbar ist, hat jede Person auf den Marktplätzen während der Marktzeiten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt sowohl für die Beschicker*innen als auch für Besucher*innen und Passanten ohne Kaufabsichten.

Die Vorgaben zur Bedeckung und die Ausnahmen von der Maskenpflicht sind in der Niedersächsischen Corona-Verordnung festgelegt.

Ein Verzicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung ist möglich, wenn geeignete physische Barrieren aus Glas oder Plexiglas verwendet werden.

Steuerung von Personenströmen und Vermeidung von Warteschlangen

Durch die großzügige Aufstellung der Marktstände/-wagen ist auch in den Gängen zwischen den Ständen bzw. Wagen Begegnungsverkehr möglich, und der erforderliche Abstand kann in der Regel dennoch eingehalten werden. Auf ein Einbahnstraßensystem wird daher verzichtet.

Sollten sich Warteschlangen bilden, ist grundsätzlich auch dafür der Platz ausreichend, um das Abstandsgebot weiterhin zu wahren. Zudem gilt die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Nutzung sanitärer Anlagen

Für die Besucher*innen der Wochenmärkte stehen keine extra Sanitäreanlagen zur Verfügung. Es sind bei Bedarf öffentliche Toilettenanlagen zu nutzen.

Reinigung von Oberflächen und Gegenständen

Die Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, obliegt den Marktbeschicker*innen.

Zufuhr von Frischluft

Da die Wochenmärkte traditionell unter freiem Himmel stattfinden, sind hier keine Maßnahmen erforderlich.



Verzehr von Speisen und Getränken

Ein Verzehr von Speisen und Getränken auf den Marktplätzen ist aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht gestattet. Möglich ist jedoch die Abholung von Speisen und Getränken zum Verzehr außerhalb der Marktflächen.

Verantwortlichkeit der Marktbeschicker*innen

Die an den Wochenmärkten teilnehmenden Marktbeschicker*innen sind in Eigenverantwortung für die Umsetzung und Einhaltung der Corona-Regeln zuständig. Dies gilt insbesondere für

- das Anbringen von Hinweisschildern zum Abstandsgebot und zur Maskenpflicht am Marktstand/-wagen
- die Kommunikation der Notwendigkeit der Sicherheitsmaßnahmen des Infektionsschutzes an die Marktbesucher
- das Bereitstellen von Desinfektionsmitteln
- die regelmäßige Reinigung von Kontaktflächen wie Ablagetresen oder Schalen für Bargeld
- die Reduzierung von Warteschlangen durch ausreichend Personal sowie ggf. Hinweis auf das Abstandsgebot an die Wartenden
- die Steuerung der Marktbesucher*innen durch Markierungen
- Belehrung des Verkaufspersonals über die Corona-Regeln

Entsprechende Vorschriften der Berufsgenossenschaften sind zu beachten.

Hinweispflicht und Kontrolle

Die Besucher*innen der Wochenmärkte werden durch Schilder auf den Marktplätzen und an den Marktständen über das Abstandsgebot und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung informiert.

Die Kontrolle der Einhaltung der Corona-Regeln erfolgt im Rahmen der Kapazitäten durch die Marktaufsicht des Städtischen Ordnungsamtes.

